

Gartengestaltung-Neophyten

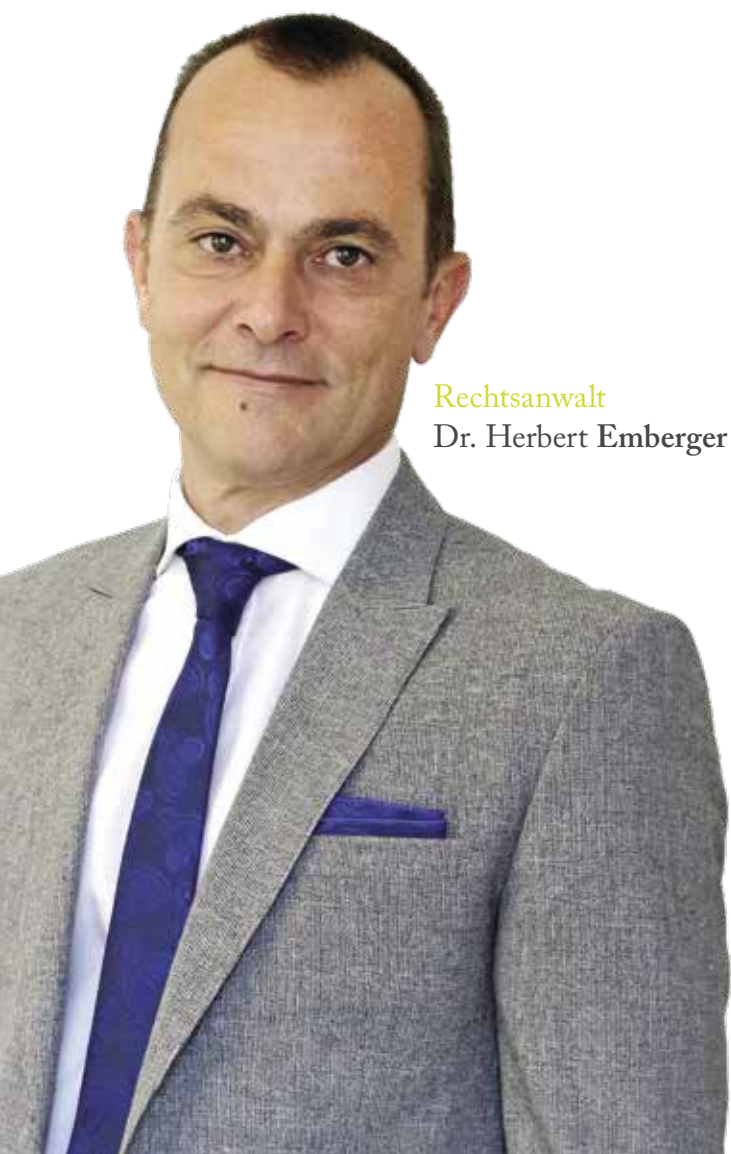
Wir befinden uns mitten in der Gartensaison, nicht wenige von uns werden auch ihren Urlaub im eigenen Garten verbringen. Wenngleich die Gestaltung und Nutzung des eigenen Gartens weitgehend dem Eigentümer vorbehalten ist, sind dennoch einige Regeln und Grundsätze zu beachten. Durch die Ausübung des Eigentumsrechtes darf nicht in die Rechte Dritter eingegriffen werden, diese dürfen also nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere haben kraft gesetzlicher Regelung die Eigentü-

mer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dauerlicher Weise sind immer wieder von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen auf das Nachbargrundstück Streitthema. Solche Einwirkungen, etwa durch Abwässer, Rauch, Geruch, Geräusche, aber auch durch Schädlinge und ähnliches sind unzulässig, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreiten und die ortübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Sie sehen also, dass auch die Nutzung des eigenen Gartens durchaus Einschränkungen unterliegt. Die häufigsten Einwirkungen, die zu nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen führen, sind Lärm und Geruchsbelästigung. Beachtet man obige Grundsätze, erkennt man, dass etwa das Rasenmähen in üblichen Abständen, aber auch gelegentliches Grillen im Garten mit Freunden sicher zulässig sein wird. Dabei sind aber die üblichen Ruhezeiten einzuhalten. Besonderer Bedacht

ist in diesem Zusammenhang auf allenfalls von der Gemeinde vorgeschriebene, oder zumindest empfohlene Zeiten zu nehmen.

Oftmals führen – neben den vorerwähnten Einwirkungen – aber auch Bäume und Sträucher, allgemein gesprochen die Bepflanzung und Pflege einzelner Grundstücke zu Meinungsverschiedenheiten. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass grundsätzlich der Liegenschaftseigentümer frei in der Gestaltung seiner Gartenflächen ist. Auch dieser Grundsatz wird jedoch durch die Nachbarrechte eingeschränkt. So sind etwa Nachbarn berechtigt, in das eigene Grundstück eindringende Wurzeln oder auch etwa Äste zu entfernen. Auch die Gesamtgestaltung eines Gartens kann zu Meinungsverschiedenheiten führen. Dies insbesondere dann, wenn der vom Eigentümer als Natur belassen bezeichnete Garten vom Nachbarn als „verwildert“ empfunden wird. Selbstverständlich steht grundsätzlich ein Mitspracherecht an der Gestaltung des nachbarschaftlichen Gartens nicht zu. Sollten sich jedoch durch diese Gestaltung bzw. die Art der Pflege negative Einwirkungen, etwa durch das massive Eindringen von Schädlingen, ergeben, können daraus auch gerichtlich durchsetzbare Unterlassungsansprüche resultieren.

Immer mehr Bedeutung kommt



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Gartengestaltung-Neophyten

den sogenannten Neophyten zu. Dabei handelt es sich um ursprünglich nicht heimische, also gebietsfremde, eingeschleppte bzw. eingeführte Arten, welche sich mehr oder weniger unkontrolliert vermehren und den heimischen Pflanzenbestand gefährden. Zu den bekanntesten Vertretern dieser Art zählt beispielsweise der Riesen-Bärenklau, der japanische Staudenknöterich oder das Drüsen-Springkraut. Dieses Problem wurde auch von der Politik bzw. Gesetzgebung erkannt. So gibt es beispielsweise auf EU-Ebene zahlreiche Vorschriften, welche die unkontrollierte Ausbreitung dieser Pflanzenarten verhindern sollen. Auch in Österreich gibt es zu diesem Thema zahlreiche Regelungen. Allgemein kann gesagt werden, dass die Bekämpfung solcher Pflanzenarten nicht einzelnen Behörden, also auch nicht der Gemeinde unmittelbar auferlegt ist. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Eigentümers, Grundstücke frei von schädigenden Pflanzen zu halten. Theoretisch kann sogar die zuständige Behörde Maßnahmen zur Bekämpfung anordnen, wenn dadurch eine er-

hebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung des natürlichen Lebensraumes verhindert werden kann. Jedenfalls aber sind derartige Neophyten, welche bekanntermaßen teilweise gesundheitsschädigende Wirkung haben, fachmännisch zu entfernen und entsorgen! Ab-

schließend darf ich festhalten, dass die Bekämpfung von Neophyten auf Privatgrundstücken grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinden fallen, vielmehr ist primär der jeweilige Liegenschaftseigentümer/-besitzer zum Handeln aufgerufen!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeforum Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582

§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at